

Stellungnahme Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Di- gitalisierung der Zwangs- vollstreckung

Berlin, 12. Januar 2026

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 2 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Die Bundesregierung möchte mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung bisherige Hürden im elektronischen Rechtsverkehr reduzieren. Insbesondere soll es nicht mehr notwendig sein, physische Dokumente als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung einzureichen.

Der BDIU nimmt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie zur Stellungnahme des Bundesrats dazu Stellung.

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 3 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de

2. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Wir sehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Weiterentwicklung des [Gesetzgebungsverfahrens aus der vorherigen Legislaturperiode](#). In seiner Stellungnahme zum damaligen Gesetzentwurf und in [der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25.09.2024](#) hat der BDIU – wie auch weitere beteiligte Sachverständige – zum Ausdruck gebracht, dass die mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorgesehenen Maßnahmen eine wichtige und notwendige Vorstufe für die Einführung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung darstellen. Diese Sichtweise gilt auch für den vorliegenden Regierungsentwurf. Der BDIU freut sich darauf, die Expertise seiner Mitglieder in die weitere Konzeption der Datenbank für die Zwangsvollstreckung einzubringen.

In der zwischenzeitlichen Ausweitung der Nutzung elektronischer Dokumente sehen wir keine Verschlechterung der Schutzrechte der von der Zwangsvollstreckung betroffenen Schuldner und auch keine steigende Missbrauchsgefahr durch Fälschung oder Manipulation. Die bestehenden Schutzrechte in der ZPO sowie die Sanktionierungsmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörden sind diesbezüglich völlig ausreichend.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen erscheinen dem BDIU geeignet, die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voranzubringen. Insbesondere begrüßt der BDIU die Klarstellung durch die Änderungen zum § 753a ZPO-E, wonach das Vorliegen der Geldempfangsvollmacht auf digitalem Weg nachgewiesen werden kann.

Sowohl der § 754a ZPO-E als auch der § 829a ZPO-E enthalten die aus der Sicht des BDIU erfreulichste und lang erwartete Änderung: Die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen entfällt. Ferner wird mit Wegfall der Voraussetzung nach § 754a Absatz I Satz I Nummer 2 ZPO respektive § 829a Absatz I Satz I Nummer 2 ZPO der aktuellen Gesetzesfassung die Einsatzmöglichkeit der elektronischen Beauftragung deutlich ausgeweitet, was der Inkassopraxis sehr entgegenkommt.

Inkassodienstleister und Kreditdienstleistungsinstitute sollen zur elektronischen Auftrags- und Antragseinreichung in Verfahren der Zwangsvollstreckung verpflichtet werden. Damit kommt die Bundesregierung dem geäußerten Anliegen des BDIU nach, dass die Inkassowirtschaft möglichst viel auf elektronischem Weg kommunizieren sollte. Der BDIU erinnert daran, dass die Nichtverfügbarkeit elektronischer Gerichtskostenmarken in einzelnen Bundesländern eine erhebliche Hürde für die aktive Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist.

Aus Sicht der Inkassowirtschaft ist der Wunsch der Gerichte nach der Editerbarkeit elektronisch übermittelter Beschlussvorlagen nachvollziehbar. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass damit ein erheblicher Aufwand auf Seiten der Hersteller von Inkasso- und Rechtsanwaltssoftware verbunden ist. Diese benötigen klare Vorgaben, welche Formulare und Formularfelder durch das Gericht bearbeitbar sein müssen. Dieser Aufwand erhöht sich mit jeder Änderung an den Formularen der ZVfV. Wir schlagen daher vor, dass

- a) vor Erlass einer Rechtsverordnung die Projektgruppe ERV der Arbeitsgruppe IT-Standards in der Justiz konsultiert wird und
- b) der Rechtsrahmen dahingehend erweitert wird, dass anstatt eines bearbeitbaren PDF die Daten einer Beschlussvorlage als strukturierter Datensatz übermittelt werden dürfen (wie es sinngemäß im Beschluss des Bundesrats angeregt wird), der allein maßgeblich für die weitere Bearbeitung durch die Gerichte sein soll.

Der erfolgreichen Einführung strukturierter Datensätze gemäß den Erläuterungen zu § 753 Absatz 3 Satz ZPO-E steht aus der Sicht des BDIU aktuell entgegen, dass die Spezifikation des strukturierten maschinenlesbaren Formats mit deutlichem Zeitverzug zu Formularänderungen in der ZVfV in Kraft treten, mithin regelmäßig über einen längeren Zeitraum die XML-Spezifikation von den Formularen abweicht. Die Asynchronität hat in der Praxis zur Folge, dass Gerichte und Gerichtsvollzieher sich im Abgleich mit den maßgeblichen elektronischen Dokumenten nicht auf die Richtigkeit der strukturiert übermittelten Daten verlassen können. Um das nötige Vertrauen in die elektronische Übermittlung strukturierter Daten herzustellen,

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 4 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de

bedarf es längerfristig gültiger praxistauglicher Formulare sowie der Sicherstellung, dass zeitgleich zu den Änderungen an den Formularen eine Anpassung der jeweiligen XML-Spezifikation erfolgt.

Ferner regen wir an, auch die Barrieren für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten der Gerichte und Gerichtsvollzieher abzuschaffen, insbesondere die Aufnahme der Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldenerkklärung in die Zustellungsurkunde nach § 840 Absatz 2 Satz 1 ZPO. Wir sehen es als ausreichend an, wenn der Gerichtsvollzieher bei persönlicher Zustellung in Textform versichert, dass die Aufforderung mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt ist. Alternativ sollte der Gerichtsvollzieher verpflichtet sein, das Zustellungsprotokoll zu digitalisieren und als elektronisches Dokument an den Gläubiger bzw. Gläubigervertreter zu übermitteln.

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 5 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de

3. Zur Stellungnahme des Bundesrats

[Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung genommen](#). Aus der Perspektive unserer Branche sind in dieser Stellungnahme insbesondere die Punkte 2, 3 und 5 relevant.

Zu Artikel I Nummer 11 (§ 802g Absatz 1 – neu – ZPO)

Der Bundesrat regt an, die vom BGH (Beschluss vom 23.09.2021 – I ZB 9/21) verneinte Pflicht und dennoch häufig in der Praxis anzutreffende Anforderung von Originaltiteln im Haftbefehlsverfahren in das Ermessen des zuständigen Gerichts zu stellen. Der BDIU würde eine weitergehende Klärung begrüßen, dass der **Titel nur im Ausnahmefall im Original vorzulegen** ist. Dies würde zu einer deutlichen Beschleunigung des Haftbefehlsverfahrens und zu einer Effizienzsteigerung bei den Gerichten führen.

Zu Artikel I Nummer 12 (§ 829 Absatz 4 Satz 4 – neu – ZPO), Artikel 16 Absatz 3 – neu – (Inkrafttreten)

Der Bundesrat regt an, für die Einreichung die **strukturierte maschinenlesbare Form** zu berücksichtigen, die im Falle der Nutzung allein maßgeblich sein soll. Der BDIU würde diese Ergänzung sehr begrüßen, würde doch dadurch eine Abkehr von der Grundlage der überkommenen Formulare und einer medienbruchfreien Weiterverarbeitung ermöglicht und der **Durchbruch in Richtung echter Digitalisierung** auf den Weg gebracht. Dabei muss sichergestellt sein, dass die jeweils aktuell gültige XJustiz-Spezifikation für Auftragsdateien auch dann genutzt werden darf, wenn

die Formulare gemäß ZVVF von den Datensatzspezifikation abweichen (Umkehrung der Maßgeblichkeit). Mittelfristig sollte die regelmäßige Asynchronität von Zwangsvollstreckungsformularen und dazugehörigen XJustiz-Datensatzspezifikation durch den Verzicht auf Formulare als elektronisches Dokument behoben werden. Als Vorbild dient das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren.

Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 173 Absatz 2 Nummer 1 ZPO)

Der Bundesrat regt an, die **passive Nutzungspflicht auszuweiten**. Dies begrüßt der BDIU ausdrücklich; wir befürworten die Aufnahme der Absicht dieser Anregung. Allerdings umfasst der Vorschlag des Bundesrats nicht wie gewollt auch Kreditinstitute, sondern nur Kreditdienstleistungsinstitute. Um der (richtigen) Absicht des Bundesrats Rechnung zu tragen, sollten im Gesetz ausdrücklich **Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 KWG** mit einer Nutzungspflicht zum elektronischen Rechtsverkehr bedacht werden.

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 6 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de

4. Kritik und Vorschläge im Einzelnen

1. Begriff „Urteil“ in § 750 ZPO-E

Wir regen an, zur besseren Klarheit statt des Begriffs „Urteil“ z.B. den Begriff „Vollstreckungstitel“ im Gesetzestext zu verwenden. Dies berücksichtigt alle Arten von Vollstreckungstiteln, auch beispielsweise notarielle Urkunden, wie sie in der Immobilienfinanzierung üblich sind. Der Begriff des Vollstreckungstitels wird in § 794 ZPO umfassend definiert.

2. Gleichzeitige Zustellung in § 750 ZPO-E Absatz 1

Wir sprechen uns dafür aus, dass die jetzt in § 750 ZPO Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit der Zustellung und Vornahme von Vollstreckungshandlungen in einem zeitlich einheitlichen Vollstreckungsakt transparent hervorgehoben wird; in § 750 ZPO-E Absatz 1 Nummer 2 sollte der Halbsatz „oder unmittelbar vor der Vollstreckungshandlung zugestellt wird“ eingefügt werden.

3. Zu § 752b ZPO-E (Artikel 2 RegE)

Grundsätzlich befürworten wir die Ausweitung der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für die in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO Genannten. Aus unserer Sicht bedarf es hierfür jedoch

keiner gesonderten Rechtsnorm, sondern ließe sich auch durch eine Ausweitung des § 130d Satz 1 ZPO auf die Vorgenannten darstellen.

4. Zu § 753 Absatz 4 ZPO-E

Wir regen an klarzustellen, dass auch die in der Aufzählung („Rechtsanwalt, eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse“) nicht genannten Antragsteller ebenfalls die Übermittlung als elektronisches Dokument für in § 754a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO-E nicht genannte Nachweise nutzen dürfen.

Weiter regen wir an, diese Regelung auch auf elektronische Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach § 829a ZPO anzuwenden. In § 829a ZPO-E wird lediglich auf die Übermittlung der Dokumente abgestellt, die zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen erforderlich sind. Weitere, den Antrag ergänzende Schriftstücke werden dort nicht explizit aufgeführt. Diese Regelungslücke ließe sich mit einer analogen Formulierung gemäß § 753 Absatz 4 ZPO-E schließen.

5. Zu § 753 Absatz 5

Satz 1 des Absatzes stellt eine Erweiterung des Absatzes 4 dar, indem keine Einschränkung auf die dort genannten Rechtsanwälte und Institutionen vorgenommen wird. Somit stehen Absatz 4 und Absatz 5 im Widerspruch zueinander. Gemäß den Erläuterungen zu Absatz 5 sollen lediglich die Anforderungen an die elektronischen Dokumente geregelt werden. Dieses wird auch ohne den Satz 1 deutlich, so dass wir empfehlen, Satz 1 zu streichen und in Satz 2 das Wort „Dazu“ durch „Für die Übermittlung“ zu ersetzen.

6. Zu § 753 Absatz 7 Nummer 2 lit. b ZPO-E

Wir regen an, in § 130a die Definition der sicheren Übermittlungswege in den Nummern 2 bis 5 um Gerichtsvollzieher als Adressaten zu erweitern. Dies erscheint uns systematisch sinnvoller als eine punktuelle Regelung in § 753 Absatz 7 Nummer 2 lit. b ZPO-E.

7. Zu § 753 Absatz 8 ZPO-E Bestimmung von Rahmenbedingungen

Wir regen an, vor einer in dieser Norm genannten Bestimmung der technischen Rahmenbedingungen die im BDIU organisierten **Experten** sowie die Hersteller von Inkassosoftware und Fachanwendungen für Gerichtsvollzieher umfassend in die Entwicklung und Spezifikation der technischen Rahmenbedingungen einzubinden.

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 7 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de

8. Zu § 754a Absatz 2 ZPO-E Zweifel an den Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung

Hier sollte ergänzt werden, dass der Gerichtsvollzieher dem Antragsteller die Zweifel an den Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung begründet darlegen muss. In der Inkassopraxis stellen unsere Mitgliedsunternehmen fest, dass nicht selten grundlos Zweifel an der Echtheit des Vollstreckungstitels erhoben werden und dies ausnahmslos in jedem Fall durch die Nachreicherung des Original-Titels widerlegt werden konnte. Dies führt zu unnötigen und vermeidbaren Verzögerungen des Vollstreckungsverfahrens. Die Ergänzung sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz, indem sie sicherstellt, dass der Antragsteller bei Zweifeln oder Unklarheiten bezüglich der Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung genau informiert wird.

9. Zu § 755 Absatz I Satz I ZPO-E

Die (weiteren) unter Nummer 3 aufgeführten Voraussetzungen erscheinen uns überflüssig, da diese notwendigerweise bereits durch die in Nummer 2 Aufgeführten implizit vorliegen.

10. Zu § 757 Absatz 3 ZPO-E

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung, dass der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a dem Schuldner zur Vermeidung eines weitergehenden Schriftverkehrs nach Empfang der vollständigen Leistung den Empfang zu bescheinigen hat. Eine darüber hinausgehende Aufforderung, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern, bedarf es aus unserer Sicht nicht. Die derzeitige Rechtslage ist im Sinne des Verbraucherschutzes ausreichend. Dem BDIU ist kein Fall eines missbräuchlichen Verhaltens eines Gläubigers oder eines Inkassounternehmens nach Befriedigung der titulierte Forderung bekannt.

Der Vollständigkeit halber sollte im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a ZPO-E klargestellt werden, dass **Teilzahlungen** nur in Form einer Quittung bescheinigt werden. Andernfalls ist in der Praxis zu befürchten, dass nur zum Zweck der Quittierung von Teilzahlungen der Original-Titel vom Antragsteller angefordert wird, was dem Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs zuwiderlaufen würde.

11. Zu § 829a ZPO-E

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu § 754a ZPO-E.

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 8 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de

5. Fazit

Der BDIU hält den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung für geeignet, Hürden im elektronischen Rechtsverkehr zu reduzieren.

Ganz ausdrücklich begrüßt der BDIU, dass in den vorgesehenen Änderungen zu § 753a ZPO-E die BGH-Entscheidung vom 5. Juli 2023 zur Geldempfangsvollmacht verarbeitet wird (VII ZB 35/21). Im Grundsatz begrüßen wir, dass der Umgang des Gerichtsvollziehers mit den Vollmachten und einem etwaigen Mangel derselben nun in der ZPO geregelt werden soll.

Mit der vorgesehenen Änderung in § 754a und § 829a ZPO-E werden wichtige Forderungen des BDIU erfüllt: Zum einen entfällt die Wertgrenze für die Einreichung von elektronischen Vollstreckungsaufträgen, zum anderen wird die Vorlage von Original-Dokumenten deutlich reduziert.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2025 vorgebrachten Anregungen unterstützen wir: Insbesondere die Einreichung in strukturierter maschinenlesbarer Form ist sinnvoll, um eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung des Vollstreckungsauftrags bei den Gerichten zu gewährleisten. Auch die angestrebte Erweiterung der Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs auf Kreditinstitute wird von uns begrüßt.

Insgesamt sehen wir in den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der ZPO einen wichtigen Schritt hin zu einer effizienteren Zwangsvollstreckung. Wir ermutigen die Bundesregierung, die begonnene Arbeit an einer zentralen elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung zügig fortzusetzen.

Abschließend betonen wir, dass der BDIU gern bereit ist, die Expertise seiner Mitglieder in die weitere Konzeption der Datenbank für die Zwangsvollstreckung einzubringen.

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur weite-
ren Digitalisierung der
Zwangsvollstreckung

Seite 9 / 9

Ansprechpartner:

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50
lorenz.becker@inkasso.de